

Südschule · Pestalozzistraße 29 · 50374 Erftstadt

An alle Eltern der Südschulkinder

Liebe Eltern,

ich wünsche Ihnen für das neue Jahr 2022 alles Gute und vor allem Gesundheit!

Gestern erreichten uns neue Informationen vom Schulministerium, die ich Ihnen hiermit gerne mitteilen möchte:

Präsenzunterricht

Nach den Weihnachtsferien wird der Schulstart wie geplant ab kommenden Montag, den 10.01. im Präsenzunterricht erfolgen.

Ausweitung der Testungen an Schulen ab 10. Januar 2022

Um gerade nach den Ferien möglichst viele Infektionen frühzeitig zu entdecken und damit eine weitere Verbreitung in den Schulen zu vermeiden, werden an allen Schulformen ab dem 10. Januar 2022 zunächst in die bewährten Teststrategien **alle Personen, auch immunisierte**, verpflichtend einbezogen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, weitere an Schule Beschäftigte).

Schultestungen für Schülerinnen und Schüler

Ab dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien (10. Januar 2022) gelten die bekannten Testregelungen für alle Schülerinnen und Schüler **unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus**. Das bedeutet, dass sowohl immunisierte (geimpfte und genesene) als auch nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler an den Testungen **teilnehmen müssen**.

Am ersten Schultag (10. Januar 2022) werden **alle Schülerinnen und Schüler** eine Pool- und Einzelprobe im Rahmen der PCR-Lolli-Testung abgeben.

Anschließend wird der gewohnte Rhythmus (zweimal wöchentlich) fortgesetzt.

Lolli-Test 2.0

Ab dem 10. Januar 2022 startet planmäßig das optimierte Lolli-Testverfahren. Die Kinder geben zusätzlich zu ihrer „Pool-Probe“ auch gleichzeitig eine „Einzelprobe“ (Rückstellprobe) ab. Diese wird nur ausgewertet, wenn ein Pool positiv ist. Dadurch wird das Verfahren beschleunigt und nicht infizierte Kinder können im Falle eines positiven Pools direkt am nächsten Tag wieder in die Schule kommen (also kein Tag Quarantäne).

Südschule · Pestalozzistraße 29 · 50374 Erftstadt

Besonderheiten bei vollständig immunisierten Kindern

	Geimpfte Kinder	Genesene Kinder
Kinder gelten zu folgenden Zeiten als immun	14 Tage nach der letzten erforderlichen Corona-Impfung	Infektion liegt mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurück
Teilnahme am Lolli-Test	Trotzdem normale verpflichtende Teilnahme am Lolli-Test	Genesene Kinder dürfen in den ersten 8 Wochen nach ihrer Rückkehr aus der Isolation nicht am Lolli-Testverfahren teilnehmen . Sie sind deshalb in diesem Zeitraum von der Testpflicht in der Schule befreit.* Anschließend ist die Teilnahme am Lolli-Test wieder verpflichtend.

* Hintergrund für diese Regelung ist, dass bei Genesenen eine längere Zeit noch Viruspartikel nachgewiesen werden können und in diesen Einzelfällen der hoch sensitive PCR-Test immer noch zu einem positiven Pool- und Einzeltest führen kann. Nach Ablauf von acht Wochen nehmen auch genesene Schülerinnen und Schüler wieder am Lolli-Testverfahren teil.

Kinder, die nicht am Lolli-Test teilnehmen, weil ihre Eltern dies nicht wünschen

Nehmen Schülerinnen und Schüler – mit Ausnahme aus den zuvor genannten Gründen – nicht an den Schultestungen teil, müssen sie, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen, zu dem Zeitpunkt der vorgesehenen Schultestung einen Nachweis über einen negativen offiziellen Bürgertest vorlegen.

Lolli-Test Verfahren nur für Kinder vorgesehen

An dem PCR-Pooltestverfahren („Lolli-Test“) nehmen nur Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen sowie der Schulen mit Primarstufe teil. Lehrkräfte und andere Beschäftigte der Schule sind von diesem Testverfahren ausgeschlossen.

Testungen von Lehrkräften und sonstigen Beschäftigten

Immunisierte Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte:

Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie andere in Schule beschäftigten Personen an den Grund- und Förderschulen sowie an den weiterführenden Schulen, **die immunisiert sind**, führen ab dem 10. Januar 2022 **dreimal pro Woche einen Antigen-Selbsttest** in eigener Verantwortung durch oder haben den Nachweis über einen negativen offiziellen Bürgertest vorzulegen.

Südschule · Pestalozzistraße 29 · 50374 Erftstadt

Nicht immunisierte Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte:

Unberührt davon bleibt die im Infektionsschutzgesetz begründete Verpflichtung der **nicht immunisierten** und in Präsenz tätigen Lehrerinnen, Lehrer und Beschäftigten, **an ihren Präsenztagen in der Schule einen Antigen-Selbsttest** unter Aufsicht in der Schule vorzunehmen oder den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen.

Ich hoffe, dass Sie uns bei den vom Schulministerium vorgeschriebenen Maßnahmen weiterhin unterstützen und wünsche Ihnen und Ihren Kindern einen guten Schulstart nach den Weihnachtsferien!

Mit liebem Gruß und bleiben Sie gesund!

S. Schmitz, kom. Schulleiterin